



Information

Künftig auch Anordnungen für Nachweise im Privilegierten Verfahren

Wie bekannt ist, kann die Entsorgerbehörde bei Nachweisen im Grundverfahren in der Behördlichen Bestätigung Nebenbestimmungen/Auflagen und Hinweise zu dem konkreten Entsorgungsnachweis festlegen.

Bei Nachweisen im privilegierten Verfahren entfällt die Behördliche Bestätigung auf Grund der Freistellung der Entsorgungsanlage. Trotzdem hat die Entsorgerbehörde auf Grund der Regelungen der Nachweisverordnung die Möglichkeit, Nebenbestimmungen bzw. Auflagen zu dem Entsorgungsvorgang in einer sogenannten Anordnung zu erlassen. Die Rechtsgrundlage dazu findet man in § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV:

„Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde kann in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 eine kürzere Geltungsdauer der Nachweiserklärungen sowie Auflagen für die Durchführung der Tätigkeiten bestimmen.“

Zukünftig wird die SBB diese Möglichkeit nutzen. Insbesondere wird z.B. das Chargenfreigabeverfahren in dieser Anordnung als Auflage festgelegt. Weiterhin wird die SBB das Verfahren verwenden, um eventuell sonstige Auflagen festzulegen.

Wichtig ist, dass die o.g. Anordnungen nur im Privilegierten Verfahren erfolgen und nicht im Grundverfahren. Bei Nachweisen im Grundverfahren sind auch künftig die Nebenbestimmungen/Auflagen in der Behördlichen Bestätigung zu beachten.

Ist eine Entsorgung außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigt, sind, da die SBB nicht Entsorgerbehörde ist, entsprechende Nebenbestimmungen/Auflagen der SBB ausschließlich im Landesbescheid - Zuweisungsbescheid (ZB) oder Verwertungsfeststellung (VF) - zu finden. Darüberhinaus sind weiterhin ggf. vorhandene Nebenbestimmungen/Auflagen seitens der Entsorgerbehörde des anderen Bundeslandes aus der Behördlichen Bestätigung oder aber alternativ einer Anordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV zu beachten.

Zum Vergleich bzw. besseren Verständnis wollen wir nachfolgend die bisherige sowie die künftige Verfahrensweise für das konkrete Beispiel des Chargenfreigabeverfahrens darstellen.

Bisherige Verfahrensweise im Chargenfreigabeverfahren:

Abfallerzeuger/Verfahrensbevollmächtigte und Entsorger größerer Bauprojekte konnten schon seit längerer Zeit im Rahmen des Andienungsverfahrens auf das bewährte Chargenfreigabeverfahren zurückgreifen. Notwendig hierfür war lediglich, dass der Abfallerzeuger mit Vorlage des Entsorgungsnachweises das Chargenfreigabeverfahren formlos beantragt. In der Regel wurde von der SBB dann der ZB bzw. die VF mit den notwendigen Nebenbestimmungen erstellt.

Aufgrund beengter Platzverhältnisse bzw. sonstiger bauspezifischer Abläufe war es nicht immer möglich, sämtliche Chargen eines Abfalls zum Zeitpunkt der Andienung bzw. Vorlage des Entsorgungsnachweises zu deklarieren bzw. vollständig zu deklarieren. Um einen möglichst ungestörten Bauablauf zu gewährleisten, hat die SBB bereits beprobte und deklarierte Abfallchargen mit dem ZB bzw. der VF freigegeben.

Nachfolgende Abfallchargen konnten nach Erteilung des Landesbescheides (ZB oder VF) mit den entsprechenden Probenahmeprotokollen und Analysenberichten dem Entsorger zur Bestätigung der Annahme und danach der SBB zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen erhielt der Antragsteller durch die SBB eine gesonderte Mitteilung zur Chargenfreigabe. Im Anschluss konnte die Entsorgung der entsprechenden Abfallcharge erfolgen.

Grundsätzlich wird die SBB an dieser bewährten Verfahrensweise festhalten.

Geänderte Verfahrensweise ab dem 09. Januar 2013

Das Chargenfreigabeverfahren wird nicht mehr im landesrechtlichen Bescheid (ZB/VF) als Nebenbestimmung aufgenommen. Ab sofort sind im **Grundverfahren** die entsprechenden Nebenbestimmungen in der Behördliche Bestätigung enthalten. Im **Privilegierten Verfahren** wird das Chargenfreigabeverfahren als Auflage in einer Anordnung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV festgelegt. Damit wird für alle Beteiligten ein größeres Maß an Rechtssicherheit geschaffen.

Nachstehend wird die veränderte Verfahrensweise chronologisch beschrieben:

1. Der Abfallerzeuger/Verfahrensbevollmächtigte fügt dem Entsorgungsnachweis folgende Angaben hinzu:
 - a) formloser Antrag zur Chargenfreigabe
 - b) eventuell bereits vorliegende Deklarationsanalysen
2. Nach Vorlage des Entsorgungsnachweises bei der SBB erhalten Abfallerzeuger und Entsorger den Nachweis mit einer Behördlichen Bestätigung oder einer entsprechenden Anordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV sowie dem landesrechtlichen Bescheid (ZB oder VF) zurück.

Die Behördliche Bestätigung bzw. alternativ die Anordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV enthält eine Auflage zur Chargenfreigabe.

Wenn Deklarationsanalysen für bestimmte Abfallchargen zu diesem Zeitpunkt schon vorgelegt wurden, werden diese konkreten Chargen in der Behördlichen Bestätigung oder der Anordnung freigegeben.

Da für die Anordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NachwV eine weitere Formularansicht - neben den bisher bekannten bzw. genutzten Formularansichten

- Deckblatt Entsorgungsnachweis
- Verantwortliche Erklärung
- Annahmeerklärung
- Behördliche Bestätigung (nur im Grundverfahren)

in den EANV-Programmen verwendet wird, möchten wir den Abfallwirtschaftsbeteiligten nachfolgend zeigen, wo diese Anordnung mit entsprechendem Inhalt (**siehe rote Markierungen/Text**) zu finden ist.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Anordnung beispielhaft in den EANV-Programmen leanv und Zedal:

The screenshot shows the 'ZKS-abfall' web interface. The main content area is titled 'Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN)'. It contains several sections: 'Signaturen' (Erzeuger-Signatur, Entsorger-Signatur), 'Entsorgungsnachweis (EN) zur Vorabkontrolle eines gefährlichen Abfalls.' (with fields for 'Vorl. Nr.' and 'Nachweisnummer/PZ'), 'Allgemeine Angaben zum Abfall (nur bei Verwendung als Registerdeckblatt)', and 'Weitere Angaben'. In the 'Weitere Angaben' section, there are four buttons: 'Verantwortliche Erklärung (VE)', 'Annahmeerklärung (AE)', 'Ergänzendes Formblatt (EGF)', and 'Alternative Anordnung'. The 'Alternative Anordnung' button is circled in red. Below the buttons, a note states: 'Ein EGF kann über "Datei hinzufügen" hochgeladen werden.'

Abb. 1: Ansicht leanv: Button (Schaltfläche) Anordnung

The screenshot shows the 'Alternative Anordnung (AA)' form. It includes a 'Nachweisnummer/PZ' field and several sections: 'Nutzung des Entsorgungsnachweises / Sammelentsorgungsnachweises' (with radio buttons for 'Ja' and 'Nein'), 'Beschränkung Laufzeit' (with text 'Es ist keine Beschränkung der Laufzeit festgesetzt'), 'Nebenbestimmungen' (with red text: 'Hier stehen die Nebenbestimmungen/Auflagen der SBB zu einer Anordnung.'), 'Begründung' (with red text: 'Hier stehen die Begründungen zu den Nebenbestimmungen/Auflagen der SBB zu einer Anordnung.'), and 'Ausstellende Behörde' (with 'Name' fields for 'Zeile 1' and 'Zeile 2').

Abb. 2: Ansicht leanv: Formularansicht Anordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! Nr. / PZ*
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Anordnung der Behörde Die Nutzung der ENSN-Nr. wird untersagt

1 Laufzeit von bis

2 Nebenbestimmung

Index	Adressaten	Beschreibung	Kurz
Hier stehen die Nebenbestimmungen/Auflagen der SBB zu einer Anordnung.			

3 Begründung

Bezug N.-best.	Beschreibung	Kurz
Hier stehen die Begründungen zu den Nebenbestimmungen/Auflagen der SBB zu einer Anordnung.		

4 Angaben zur Behörde

Name

Straße

Staat/PLZ/Ort

Postfach

Ansprechpartner Tel. Fax

E-Mail

Aktenzeichen

5 Rechtsbehelf

Rechtsbehelf

Rechtsbehelf

Rechtsbehelf

Name Unterschrift der Behörde

Unterschrift 1

Ort Datum Unterschrift 2

ZEDAL Online Dokument © Abfallmanagement Datenverarbeitungs Aktiengesellschaft, D-45659 Recklinghausen, Tel. +49 (0)2361 9130600, www.zedal.de

Abb. 3: Ansicht ZEDAL: Formularansicht Anordnung

3. Zu gegebener Zeit – wenn weitere Abfallchargen angefallen sind und nachfolgend beprobt und untersucht wurden – übermittelt der Abfallerzeuger/Verfahrensbevollmächtigte mit Hilfe einer elektronischen Mitteilung die Probenahmeprotokolle und Analysenberichte der freizugebenen Abfallchargen zunächst dem Entsorger zur Kenntnis und Bestätigung der Annahme und danach der SBB zur Kenntnis und Freigabe. Die Mitteilung muss an eine der beiden Adressen der SBB geschickt werden:
- Behördliche Nr. PP0092101 mit der Rolle SONST bei einem Versand über die „ZKS-Abfall“ oder
 - Teilnehmer-Nr. 1995@2 bei einem Versand über das Zedal-System
4. Der Abfallerzeuger/Verfahrensbevollmächtigte und der Entsorger erhalten von der SBB eine gesonderte Mitteilung
- mit der Entscheidung zur Chargenfreigabe und den Antragsunterlagen zurück. Zu beachten ist, dass diese Mitteilung auch Nachforderungen zur Abfalldeklaration oder aber eine Ablehnung der Freigabe enthalten kann.
5. Erst nach erfolgter Freigabe durch die SBB kann die Abfuhr der betreffenden Abfallcharge von der Anfallstelle zur Entsorgungsanlage erfolgen.

Wir denken, dass wir mit der neuen Vorgehensweise eine pragmatische und rechtssichere Verfahrensweise anbieten. Sofern Sie Rückfragen zu dem Thema haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.